

Erläuterungen zum Vorsorgeausweis für Mitglieder gemäss Beilage A des Reglements Duoprimat

Sehr geehrtes Mitglied,
zusammen mit diesen Erläuterungen erhalten Sie den aktuellen Vorsorgeausweis, welcher Sie über Ihre Vorsorgesituation und die zu entrichtenden Beiträge informiert. Der Vorsorgeausweis basiert auf dem im Titel angegebenen Datenstand.

1 Berechnungsgrundlagen

Wir bitten Sie, die Daten zu überprüfen. Teilen Sie allfällige Berichtigungen (inkl. Namens- und Adressänderungen) direkt Ihrem Arbeitgeber mit. *comPlan* übernimmt diese Angaben von Ihrem Arbeitgeber. Der versicherte Lohn (siehe Reglement Art. 5) bildet die Grundlage für die Berechnung der monatlichen Beiträge und der Vorsorgeleistungen.

2 Monatliche Beiträge

Der wiederkehrende *Sparbeitrag des Mitgliedes* richtet sich nach der gewählten Sparvariante (siehe Beilage A Anhang 6) und dem aktuellen Alter. Die Sparvariante «Standard» ist obligatorisch; «Plus» oder «Extra» können beim Eintritt und am Anfang jedes Kalenderjahres gewählt werden.

Alter	Sparvariante		
	Standard	Plus	Extra
18–24	0,0 %	2,0 %	4,0 %
25–39	5,5 %	7,0 %	9,0 %
40–54	7,5 %	9,0 %	14,0 %
55–65	9,5 %	11,0 %	19,0 %

Beispiel Altersbestimmung:

Berechnungsjahr 2011
./. Geburtsjahr 1970
= Alter 41

Dieses sogenannte BVG-Alter gilt immer für ein ganzes Jahr (Januar–Dezember).

Die Leistungen bei Invalidität und im Todesfall werden durch den *Risikobeitrag* des Arbeitgebers finanziert.

Auf dem Lohnausweis – welcher zuhänden der Steuerverwaltung durch Ihren Arbeitgeber erstellt wird – werden sämtliche durch Sie geleisteten Sparbeiträge (inklusive «Plus» und «Extra») deklariert.

3 Altersguthaben = Austrittsleistung, Wohneigentumsförderung (WEF)

Altersguthaben, Zins, Altersgutschriften, Einlagen / eingebrachte Austrittsleistungen, Bezüge (WEF, Scheidung, Kapitalsplit): Der Kontoauszug orientiert Sie über die Entwicklung Ihres persönlichen Altersguthabens (inkl. Zusatzsparkonto) sowie über den angewendeten Vorjahres-Zinssatz (siehe Reglement Art. 7).

Verfügbare Betrag für WEF: Für die Finanzierung von Wohneigentum steht bis zum 50. Altersjahr das aktuelle Altersguthaben (= Austrittsleistung) zur Verfügung. Ist das 50. Altersjahr überschritten, darf höchstens der grössere der nachfolgenden Beträge bezogen werden:

- Austrittsleistung im Alter 50 oder
 - 50 % der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Vorbezuges.
- Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20 000.00.

Vollzogener Vorbezug WEF: Nachdem ein Vorbezug vorgenommen wurde, besteht die Möglichkeit für einen weiteren Vorbezug erst wieder nach Ablauf einer Frist von 5 Jahren. Zudem kann ein Vorbezug nur bis 3 Jahre vor Entstehung des Anspruches auf Altersleistungen geltend gemacht werden. Diese Frist ist auch bei vorzeitigen Pensionierungen zu beachten!

Altersguthaben BVG (Art. 15 BVG): Die Differenz zum reglementarischen Altersguthaben zeigt Ihnen das Leistungsniveau der *comPlan* gegenüber den minimalen gesetzlichen Bestimmungen auf. Wären Sie beispielsweise bei *comPlan* genau nach den gesetzlichen BVG-Bestimmungen versichert, würde das Altersguthaben diesem Wert entsprechen.

4 Vorsorgeleistungen (Jahresbeträge) CHF, Umwandlungssätze (UWS)

Altersrente bei Rücktrittsalter oder Altersguthaben: Die aufgeführten Altersrenten berechnen sich aufgrund des Altersguthabens per Ende Jahr (inkl. Zusatzsparkonto), den inskünftigen Sparbeiträgen auf der Basis Ihres aktuell versicherten Lohnes, der gewählten Sparvariante bis zum aufgeführten Rücktrittsalter sowie den gültigen Umwandlungssätzen (siehe Beilage A Anhang 2). Die für diese theoretischen Berechnungen verwendeten aktuellen Zinssätze sind auf dem Vorsorgeausweis ersichtlich. Bei diesen **voraussichtlichen** Endwerten handelt es sich **nicht um betragsmässig garantierte** Leistungen, sondern um Richtgrössen, die bei Änderung des versicherten

Lohnes, des Umwandlungssatzes und des Zinssatzes entsprechend angepasst werden.

Alter	Umwandlungssatz	Alter	Umwandlungssatz
58	5,43 %	62	5,95 %
59	5,55 %	63	6,09 %
60	5,68 %	64	6,24 %
61	5,81 %	65	6,40 %

AHV-Überbrückungsrente: Entscheiden Sie sich für einen Altersrücktritt vor dem Erreichen des AHV-Rentenalters, haben Sie Anspruch auf eine AHV-Überbrückungsrente. Einzelheiten regelt das Reglement (siehe Art. 10).

Invalidentrente: Bei einer Teilinvalidität wird die Rente entsprechend dem Grad der Invalidität festgesetzt (siehe Reglement Art. 17 Abs. 3). Der IV-Grad richtet sich nach den Bestimmungen der Eidg. Invalidenversicherung (IV).

Alters-Kinderrente, Invaliden-Kinderrente und Waisenrente: Der Anspruch dauert, bis das Kind das 18. Altersjahr vollendet hat. Darüber hinaus dauert er bis zum vollendeten 25. Altersjahr, wenn das Kind noch in Ausbildung oder zu mindestens 70 % invalid ist.

Ehegattenrente / Partnerrente: Anspruch auf eine Rente hat der überlebende Ehegatte respektive Lebenspartner, wenn er für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder das 40. Altersjahr vollendet hat und im Zeitpunkt des Todes seit mindestens 5 Jahren mit der verstorbenen Person ununterbrochen im gleichen Haushalt zusammengelebt hat oder mindestens 5 Jahre mit der verstorbenen Person verheiratet war (siehe Reglement Art. 13 und 14). Gleichgeschlechtliche Personen in einer eingetragenen Partnerschaft sind dem Ehegatten gleichgestellt (siehe Reglement Art. 30).

Todesfallkapital: Anspruch auf ein Todesfallkapital haben die Hinterbliebenen, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender abschliessenden Rangordnung (siehe Reglement Art. 16):

- Ehegatte oder Lebenspartner mit Rentenanspruch; bei deren Fehlen
- Kinder mit Anspruch auf eine Waisenrente; bei deren Fehlen
- Personen (exkl. geschiedener Ehegatte), die vom Verstorbenen vor seinem Tode in erheblichem Masse unterstützt worden sind; bei deren Fehlen
- Kinder der verstorbenen Person sowie ihre Eltern oder die Geschwister.

Der Anspruch auf ein Todesfallkapital und/oder auf eine zusätzliche Todesfallkapitalleistung fällt je nach Rangordnung unterschiedlich aus. Der Art. 16 Abs. 1 und Abs. 2 gibt detaillierte Informationen.

comPlan

Vorsorgeausweis Stand 01.01.2011

Lilly Muster
 Stadtbachstrasse 36
 CH-3012 Bern

AHV-Nr. 756.5670.1006.93
 Personalnummer 1234567
 Firma COMPLAN (DUO)

1. Berechnungsgrundlagen

Anrechenbarer Lohn	CHF	121.979.00	Geburtsdatum	03.02.1957
Freiwillige Beibehaltung vers. Lohn	CHF	0.00	Zivilstand	verheiratet
Versicherter Lohn	CHF	121.979.00	Beschäftigungsgrad	100%
			Beitragsbeginn bei comPlan	01.01.1999

2. Monatliche Beiträge

Sparbeitrag Standard Mitglied	CHF	762.35	7.5% des versicherten Lohnes
Sparbeitrag Extra Mitglied	CHF	680.70	6.5% des versicherten Lohnes
Risikobeitrag Mitglied	CHF	0.00	0% des versicherten Lohnes
Sparbeitrag Arbeitgeber	CHF	914.85	9% des versicherten Lohnes
Risikobeitrag Arbeitgeber	CHF	269.35	2.65% des versicherten Lohnes

3. Altersguthaben = Austrittsleistung, Wohneigentumsförderung (WEF)

Altersguthaben, Stand 01.01.2010	CHF	541.462.00	Verfügbare Betrag für WEF	CHF	432.724.60
Zins	2.25 %	12.182.85	Vollzogener Vorbezug WEF		60.000.00
Altersgutschriften	23 %	28.054.80	Bestehende Verpfändung WEF		0.00
Einlagen/vergräbte Austrittsleistungen		0.00	Austrittsleistung im Alter 50		432.724.60
Bezüge (WEF, Scheidung, Kapitalsplit)		0.00	Austrittsleistung bei Heirat / eingetragener Partnerschaft		17.325.30
Altersguthaben, Stand 31.12.2010		681.699.65	Altersguthaben BVG (Art. 15 BVG)		164.140.85

4. Vorsorgeleistungen (Jahresbeträge) CHF, Umwandlungssätze (UWS)

UWS	Altersrente	Altersrente oder mit 2.00% Zins	Altersrente oder Altersguthaben 1)
Rücktrittsalter 58	5.43 %	42.787.20	787.981.60
Rücktrittsalter 59	5.55 %	45.774.20	842.774.50
Rücktrittsalter 60	5.68 %	51.040.80	898.663.30
Rücktrittsalter 61	5.81 %	55.524.60	955.669.85
Rücktrittsalter 62	5.95 %	60.322.20	1.013.816.50
Rücktrittsalter 63	6.09 %	65.353.20	1.073.126.10
Rücktrittsalter 64	6.24 %	70.738.20	1.133.621.90
Rücktrittsalter 65	6.40 %	76.501.20	1.196.327.65
Alters-Kinderrente pro Kind		15.300.00	20% der effektiven Altersrente
Invalidentrente		60.989.40	50% des versicherten Lohnes, Wartezeit 24 Monate
Invaliden-Kinderrente pro Kind		12.198.00	20% der Invalidentrente, Wartezeit 12 Monate
Beitragsbeteiligung		42.692.40	10% des versicherten Lohnes
Ehegattenrente / Partnerrente		12.198.00	100% des versicherten Lohnes
Waisenrente pro Kind		121.979.00	Beitrag des Zusatzsparkontos
Todesfallkapital		57.538.50	Beitrag der geleisteten Einkäufe (ohne Zins)
Zusätzliches Todesfallkapital I		7.800.00	
Zusätzliches Todesfallkapital II			

Die jährlichen Leistungen sind so gerundet, dass sie durch 12 teilbar sind.
 1) Altersguthaben ist mit dem angegebenen Zinssatz hochgerechnet und gibt voraussichtliche Werte an.

Dieser Vorsorgeausweis ersetzt alle bisherigen. Im Versicherungsfall erfolgt die Berechnung der Leistungen entsprechend den reglementarischen Bestimmungen.

Freundliche Grüsse
 comPlan

Bern, 07.01.2011

Unsere Adresse: Stadtbachstrasse 36, CH - 3012 Bern
 Telefon 031 300 77 77, Telefax 031 300 77 87, www.pk-complan.ch

Bankverbindung: Credit Suisse, 8070 Zürich, CH72 0483 3096 2103 9100 2

Haben Sie Fragen rund um Ihre Vorsorge, auf welche Sie im Reglement oder auf dem Vorsorgeausweis keine Antwort finden? Rufen Sie uns an, wir beantworten Ihnen diese gerne.

comPlan

Stadtbachstrasse 36, 3012 Bern
 Telefon 031 300 77 77, Telefax 031 300 77 87
 admin.complan@swisscom.com
 www.pk-complan.ch

Wir sind für Sie da
Mo – Fr 8.30 – 11.30, 13.30 – 16.30